

Anmerkung zu:	VGH München 22. Senat, Beschluss vom 06.11.2024 - 22 CS 24.925
Autor:	Claudia Schoppen, RA'in und FA'in für Verwaltungsrecht
Erscheinungsdatum:	14.05.2025
Quelle:	
Normen:	§ 87b VwGO, § 1 UmwRG, § 82 VwGO, § 6 UmwRG
Fundstelle:	jurisPR-UmwR 5/2025 Anm. 4
Herausgeber:	Prof. Dr. Ferdinand Kuchler, RA Dr. Martin Spieler, RA
Zitiervorschlag:	Schoppen, jurisPR-UmwR 5/2025 Anm. 4

Versäumung der Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 1 UmwRG

Leitsatz

Die Versäumung der Frist des § 6 Satz 1 UmwRG ist nicht genügend entschuldigt nach § 6 Satz 2 UmwRG i.V.m. § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO, wenn sich weder der Antrag noch die daraufhin gewährte Fristverlängerung nach dem objektiven Erklärungswert auf § 6 Satz 4 UmwRG, sondern auf eine anlässlich der Klageerhebung gesetzte richterliche Frist zur Klagebegründung nach § 82 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 VwGO beziehen, und auch ansonsten keine besonderen Umstände hinzukommen, die ein schützenswertes Vertrauen rechtfertigen (im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 23.05.2024 - 7 C 1/23).

A. Problemstellung

In der Praxis ist die hohe Relevanz der Klagebegründungsfrist in § 6 Satz 1 UmwRG noch nicht durchgedrungen. Das zeigen die zahlreichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, in denen reihenweise klägerischer Vortrag ausgeschlossen wird, weil er nicht fristgemäß vorgetragen wurde (z.B. OVG Bautzen, Urt. v. 27.11.2024 - 4 C 9/23; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.01.2025 - 7 LA 1/24; OVG Münster, Urt. v. 26.07.2024 - 8 D 169/22.AK). Offenbar wird in der Praxis angenommen, dass diese spezielle Klagebegründungsfrist nur für Umweltvereinigungen gilt, wohl weil sie im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz geregelt ist. Tatsächlich gilt die Klagebegründungsfrist nach § 6 Satz 1 UmwRG auch für Individualkläger. Zur Ehrenrettung der Anwaltschaft sei gesagt, dass gelegentlich auch Gerichte die Klagebegründungsfrist des § 6 UmwRG übersehen, wie das Urteil des BVerwG vom 23.05.2024 (7 C 1/23 m. Anm. Deppe-Hietel, jurisPR-UmweltR 10/2024 Anm. 2) zeigt.

Nach § 6 UmwRG ist eine Anfechtungsklage im sachlichen Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb von zehn Wochen zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Fristablauf vorgebracht werden, sind nicht mehr zuzulassen (innerprozessuale Präklusion). Diese Präklusion steht nicht zur Disposition des Gerichts. Die Möglichkeit zur Verlängerung der Begründungsfrist gibt es praktisch nicht. Lediglich Satz 4 sieht die Möglichkeit zur Verlängerung vor unter der Voraussetzung, dass die Person oder die Umweltvereinigung in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte (vgl. zu den Folgen einer gleichwohl gewährten Fristverlängerung BVerwG, Urt.

v. 23.05.2024 - 7 C 1/23). Darüber hinaus kann verspäteter Vortrag ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Satz 2 UmwRG i.V.m. § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO) oder das Gericht den Sachverhalt mit geringem Aufwand auch ohne Mitwirkung der Beteiligten ermitteln kann (§ 6 Satz 3 UmwRG i.V.m. § 87b Abs. 3 Satz 3 VwGO). Die zehnwöchige Klagebegründungsfrist beginnt mit Klageerhebung. Dieser Fristbeginn ist problematisch, weil in der Praxis die für die Klagebegründung erforderlichen Verwaltungsakten häufig spät, mitunter erst kurz vor Ablauf der Klagebegründungsfrist übersandt werden. Doch die Rechtsprechung des BVerwG kennt kein Pardon. Die zehnwöchige Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 1 UmwRG ist unabhängig von einer vorherigen oder unzureichenden Akteneinsicht einzuhalten (BVerwG, Beschl. v. 05.07.2023 - 9 B 7/23 m. Anm. Sieveking, jurisPR-BVerwG 20/2023 Anm. 4, sowie Anm. Loscher, jurisPR-UmwR 11/2023 Anm. 2; im Anschluss OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.01.2025 - 7 LA 1/24).

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des VGH München ergangen. Sie ist lesenswert, weil quasi lehrbuchmäßig alle einer Präklusion entgegenstehenden Gründe geprüft werden, angefangen mit den Anforderungen eines ausreichenden Klagevortrags innerhalb der Klagebegründungsfrist bis hin zur Frage einer wirksamen Fristverlängerung und wann die Fristversäumnis genügend entschuldigt ist.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

I. Die Antragstellerin hatte eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der von ihr betriebenen Biogasanlage beantragt und im vereinfachten Genehmigungsverfahren, also ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, erhalten. Gegen die Änderungsgenehmigung hat der Eigentümer eines Wohnhauses in der Nähe des Betriebsgrundstücks („immissionsschutzrechtlicher Nachbar“, im Folgenden „Nachbar“ oder „Kläger“) Klage erhoben. Daraufhin hat die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt. Das VG Regensburg lehnte die Anordnung der sofortigen Vollziehung ab, woraufhin die Antragstellerin Beschwerde zum VGH München erhob. Sie begründete die Beschwerde u.a. damit, dass die Hauptsacheklage keine Aussicht auf Erfolg habe, da der Nachbar und Kläger des Klageverfahrens mit seinem Tatsachenvortrag und Beweismitteln nach § 6 Satz 2 UmwRG präkludiert sei.

II. Der VGH München ist der Argumentation der Antragstellerin gefolgt und hat die sofortige Vollziehung angeordnet.

1. Zunächst prüft der VGH München, ob nicht eine ausreichende Klagebegründung innerhalb der Klagebegründungsfrist vorgetragen wurde. Denn mit Klageerhebung hatte der Kläger (Nachbar) nicht nur den angefochtenen Genehmigungsbescheid eingereicht, sondern schon auf eine zu erwartende Verschlechterung seiner Immissionssituation in Bezug auf Lärm und Gerüche hingewiesen. Allerdings enthielt die Klageerhebung auch den üblichen Hinweis, dass eine Klagebegründung nach erfolgter Akteneinsicht nachgereicht werde. Die pauschale Benennung der Immissionsarten „Lärm“ und „Gerüche“ bzw. der der Klageerhebung beigefügte Genehmigungsbescheid genügten laut VGH München nicht den inhaltlichen Anforderungen des § 6 Satz 1 UmwRG an eine Klagebegründung. Der Klagevortrag müsse den Prozessstoff fixieren. Nach Ablauf der Klagebegründungsfrist soll für das Gericht und die übrigen Beteiligten klar und unverwechselbar feststehen, unter welchen tatsächlichen Gesichtspunkten eine behördliche Entscheidung angegriffen werde (vgl. a. BVerwG, Beschl. v. 05.07.2023 - 9 B 7/23 Rn. 7). Bei einer Anfechtungsklage müsse sich der Kläger zudem mit der angegriffenen Entscheidung auseinandersetzen. Konkret verlangt der VGH München einen Vortrag dahin gehend, „unter welchen konkreten tatsächlichen Gesichtspunkten er also die Genehmigung anfecht (z.B. ob es um die Ermittlung/Berechnung von Immissions(richt)werten/Kenngrößen, um eine spezifische Emissionsquelle o.ä. geht)“. Der Kläger hatte

zwar zusammen mit der Klagebegründung ein immissionsschutztechnisches Privatgutachten vorgelegt, dies allerdings erst nach Ablauf der zehnwöchigen Klagebegründungsfrist.

2. Da die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt wurde, stellte sich die Frage, ob vorliegend nicht die Voraussetzung für eine Verlängerung der Klagebegründungsfrist nach § 6 Satz 4 UmwRG gegeben war. Falls unter „Beteiligung“ i.S.d. § 6 Satz 4 UmwRG (allein) die Öffentlichkeitsbeteiligung gemeint ist, hatte der Kläger (Nachbar) keine Möglichkeit, sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit dem Prozessstoff zu befassen. Doch hatte der Kläger am Anfang des Genehmigungsverfahrens einen Antrag auf Informationszugang nach Art. 4 Abs. 1 BayUIG gestellt. Der VGH München fragt deshalb, ob die „Möglichkeit einer Beteiligung“ i.S.d. § 6 Satz 4 UmwRG schon dann vorliege, wenn sich ein Kläger über eine nicht-verfahrensspezifische Akteneinsicht, also über Auskunfts-, Akteneinsichts- oder Informationsansprüche z.B. aus den Umweltinformations- oder Informationsfreiheitsgesetzen, die Möglichkeit verschafft habe, sich mit dem Prozessstoff zu befassen. Der VGH München verneint diese Frage. Für die Praxis wichtig ist seine Feststellung, dass die „Möglichkeit“ der Beteiligung nicht schon aufgrund nicht-verfahrensspezifischer, d.h. nicht aus dem jeweils einschlägigen Verfahrensrecht resultierende „allgemeine“ oder übergreifende Auskunfts-, Akteneinsichts- oder Informationsansprüche gegeben sei, wenn ein Kläger hiervon in Bezug auf die streitgegenständliche Behördenentscheidung keinen Gebrauch gemacht hat. Der Umstand, dass es in anderen Gesetzen als dem jeweils spezifischen Fachgesetz Akteneinsichtsrechte oder Informationsansprüche gibt, heißt also nicht, dass es eine „Möglichkeit zur Beteiligung“ gibt. Aber auch dann, wenn der Kläger tatsächlich auf der Grundlage nicht-verfahrensspezifischer Regelungen Akteneinsicht genommen hat, ist nicht zwangsläufig seine Beteiligung im Verfahren anzunehmen, jedenfalls dann nicht, wenn die über die Auskunfts-, Akteneinsichts- oder Informationsansprüche erlangten Informationen nicht den späteren Prozessstoff adäquat abbilden. So lagen beispielsweise zum Zeitpunkt der Akteneinsicht des Klägers im entschiedenen Fall die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange noch nicht vor und es wurden noch Unterlagen und Gutachten ergänzt. Der VGH München konnte letztlich offenlassen, ob der Kläger durch die Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz in dem Genehmigungsverfahren die „Möglichkeit zur Beteiligung“ hatte, tendiert aber deutlich dazu, diese Frage zu verneinen. Das Gericht konnte diese Frage deshalb offenlassen, weil der Kläger eben nicht ausdrücklich einen Antrag auf Verlängerung der Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 4 UmwRG gestellt hatte. Zwar hatte er die Verlängerung der Klagebegründungsfrist beantragt, doch ohne Bezugnahme auf § 6 Satz 4 UmwRG.

3. Durch Auslegung nach Form, Zeitpunkt und Inhalt des klägerischen Fristverlängerungsantrags kam der VGH München zum Ergebnis, dass das Verwaltungsgericht nicht die gesetzliche Klagebegründungsfrist nach § 6 Satz 4 UmwRG verlängert hatte, sondern allein die parallel hierzu gesetzte richterliche Frist nach § 82 Abs. 2 VwGO. Zwar stehe die fehlende ausdrückliche Bezugnahme auf § 6 Satz 4 UmwRG der Annahme einer Verlängerung der Frist des § 6 Satz 1 UmwRG nicht entgegen. Denn Fristverlängerungsanträge unterlägen als Prozesshandlungen der Auslegung. Doch vorliegend hätte es zwei Fristen gegeben, einmal die Klagebegründungsfrist gemäß § 6 Satz 1 UmwRG und einmal die Klagebegründungsfrist, die das VG Regensburg, wie üblich, mit Bestätigung des Klageeingangs gesetzt hatte („Es wird gebeten, binnen 6 Wochen die Klagebegründung vorzulegen.“). In einem solchen Fall, wenn also mehrere Fristen zur Klagebegründung parallel laufen, müsse sich bereits aus dem Antrag auf Fristverlängerung der objektive Erklärungswert ergeben, dass (auch) eine Verlängerung der Frist nach § 6 Satz 4 UmwRG beantragt werde. Gerade weil es sich bei der Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 1 UmwRG um eine Ausnahme handle, entspreche es der anwaltlichen Sorgfaltspflicht, mithilfe eines Normzitats klarzustellen, auf welche der beiden laufenden Fristen sich der Antrag beziehe. Vorliegend hatte die Bevollmächtigte des Klägers schlicht eine „Fristverlängerung für die Klagebegründungsfrist bis zum ...“

beantragt. Daneben fehlte dem VGH München auch eine Darlegung, dass ausnahmsweise eine Fristverlängerung nach § 6 Satz 4 UmwRG zulässig wäre. Das Gegenargument des Klägers, dass sich die fehlende Möglichkeit der Beteiligung doch aus dem Genehmigungsbescheid selbst ergebe (wegen des Hinweises auf das vereinfachte Genehmigungsverfahren), ließ das Gericht nicht gelten, da theoretisch denkbar sei, dass der Kläger nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG als Beteiligter hinzugezogen wurde.

4. Da es an einer fristgerechten Klagebegründung fehlte und die Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 1 UmwRG nicht verlängert worden war, kam es für den Kläger nun darauf an, dass die Fristversäumnis genügend entschuldigt war.

Die Möglichkeit, dass keine Präklusion eingetreten ist, weil der Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers mit geringem Aufwand vom Gericht zu ermitteln ist (§ 87b Abs. 3 Satz 3 VwGO), lehnte der VGH München vorliegend ab. Dem „geringen Aufwand“ stehe schon entgegen, dass im Fristverlängerungsantrag selbst von der „Komplexität des Sachverhalts“ die Rede war. Auch hatten die Behördenakten einen Umfang von mehr als 2.000 Seiten. Der VGH München legt § 6 Satz 3 UmwRG als Ausnahmenvorschrift eng aus. Es müsse zwar nicht der gesamte Sachverhalt des Verfahrens, der für die Entscheidung über die Klage maßgeblich sei, ermittelt werden. Es müsse aber das klägerische Begehren und damit der Prozessstoff leicht zu ermitteln sein (vgl. auch VGH München, Urt. v. 08.04.2024 - 22 A 17.40026 Rn. 112). Die Ausnahme des § 6 Satz 3 UmwRG komme nur in Betracht, wenn die Klagebegründungsbliegenheit vor dem Hintergrund des Regelungszwecks, den Prozessstoff frühzeitig zu fixieren, eine bloße Förmlichkeit darstelle und deshalb die strenge Rechtsfolge der Präklusion nicht gerechtfertigt sei. Vorliegend war die Klagebegründung nicht nur eine „bloße Förmlichkeit“, sondern „fixierte“ erst den Prozessstoff.

5. Zuletzt prüfte der VGH München, ob die Fristversäumnis i.S.d. § 6 Satz 2 UmwRG i.V.m. § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO genügend entschuldigt war. Nach Auffassung des VGH München fehlt es an Umständen, aufgrund derer die Bevollmächtigte des Klägers (Nachbarn) darauf hätte vertrauen dürfen, dass das Verwaltungsgericht eine Fristverlängerung nach § 6 Satz 4 UmwRG verfügt hat. Das Verwaltungsgericht habe keine „falsche richterliche Auskunft“ erteilt, weil sich die Fristverlängerung nur auf die richterliche Frist bezog (vgl.o.). Es fehle deshalb an einem schützenswerten Vertrauenstatbestand des Klägers bzw. seiner Bevollmächtigten. Der VGH München billigt der Bevollmächtigten des Klägers zu, dass sie von einer „gesamtheitlichen“ Begründungsfrist ausgegangen sei und glaubte, die Fristverlängerung ohne prozessuale Nachteile in Anspruch nehmen zu können. Nach den Maßstäben der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 23.05.2024 - 7 C 1/23 Rn. 27 f.) sei dieses Vertrauen aber nicht schutzwürdig. Schutzwürdig sei das Vertrauen erst dann, wenn besondere „vertrauenserhöhende Momente“ vorliegen. Die Komplexität des Sachverhalts und des Verfahrensstoffs lässt der VGH München nicht als Entschuldigungsgrund gelten. § 6 UmwRG erfasse typischerweise Verfahren, deren Streitstoff regelmäßig auch schwierige technische und naturwissenschaftliche Fragen umfasse. Ebenso wenig sei ein Entschuldigungsgrund, dass das beauftragte immissionsschutztechnische Privatgutachten noch nicht vorgelegen habe. Der VGH München meint, dass auch ohne das Privatgutachten die wesentlichen Angriffspunkte hätten vorgetragen und das (noch ausstehende) Privatgutachten als Beweismittel genannt hätte werden können. Denn innerhalb der Klagebegründungsfrist soll nur klar und unverwechselbar feststehen, unter welchen tatsächlichen Gesichtspunkten eine behördliche Entscheidung angegriffen wird. Dies schließe vertiefenden Vortrag nicht aus; das Privatgutachten hätte unproblematisch nachgereicht werden können.

C. Kontext der Entscheidung

Ein halbes Jahr zuvor hatte der VGH München noch anders entschieden. In seiner Entscheidung vom 08.04.2024 (22 A 17.40026) hielt er es für möglich, dass die bloße Klageerhebung mit beige-

fügten Anlagen eine ausreichende, i.S.d. § 6 Satz 1 UmwRG substantiierte Klagebegründung sei. Jedenfalls sei die verspätete Klagebegründung zuzulassen, weil der Senat den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Kläger mit geringem Aufwand ermitteln könne (§ 6 Satz 3 UmwRG i.V.m. § 87b Abs. 3 Satz 3 VwGO). In dem dort entschiedenen Fall hatten die Kläger einen Antrag auf Aufhebung u.a. einer Aufbewahrungsgenehmigung für Kernbrennstoffe in Castor-Behältern gestellt, der abgelehnt wurde. Da der Verpflichtungsklage der Antrag auf Aufhebung der Ausgangsgenehmigung beigelegt war, konnte das Gericht anhand der Antragsbegründung erkennen, auf welche tatsächlichen und rechtlichen Gründe die Kläger ihren geltend gemachten Anspruch stützen. Eine Sichtung von Verwaltungsakten sei deshalb nicht erforderlich gewesen. Entscheidend war für den VGH München, dass es sich um eine Verpflichtungsklage und nicht um eine Drittanfechtungsklage handelte (vgl. i.E. Schoppen, NWVBI 2024, 495).

Die unterschiedlichen Entscheidungen des VGH München erklären sich aus den unterschiedlichen Klagearten (einmal Anfechtungsklage, einmal Verpflichtungsklage) und den deshalb unterschiedlichen Unterlagen, die den jeweiligen Klagen beigelegt waren. Bei Drittanfechtungsklagen wie der vorliegenden können den der Klage beigelegten Unterlagen (i.d.R. der angegriffene Bescheid wie hier die angegriffene Änderungsgenehmigung) regelmäßig nicht die wesentlichen klägerischen Einwendungen entnommen werden. Vorliegend wäre zur Sachverhaltsermittlung u.a. eine Sichtung von über 2.000 Seiten Behördenakten, also erheblicher Aufwand, notwendig gewesen (ablehnend insoweit auch BVerwG, Beschl. v. 05.07.2023 - 9 B 7/23 Rn. 17). Um einen geringen Aufwand bei der Ermittlung des Prozessstoffs zu bejahen, müssen dem Gericht die maßgeblichen Unterlagen unmittelbar vorliegen. Es reicht übrigens auch, dass dem Gericht die maßgeblichen Tatsachen aus einem Parallelverfahren bekannt sind (so OVG Münster, Urt. v. 12.01.2024 - 8 D 92/22.AK LS 3 und Rn. 104 m.w.N.).

Anders als in der hiesigen Entscheidung sah das BVerwG eine verspätete Klagebegründung als entschuldigt an, weil die Vorinstanz die Klagebegründung zweimal verlängert hatte (BVerwG, Urt. v. 23.05.2024 - 7 C 1/23). Zu dieser Entscheidung steht die Rechtsprechung des VGH München nicht im Widerspruch. Denn das BVerwG hatte aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls Vertrauensschutz gewährt, die im Fall des VGH München nicht vorlagen. Im vom BVerwG entschiedenen Fall war schon rechtlich nicht klar, ob das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und damit die Klagebegründungsfrist nach § 6 Satz 1 UmwRG überhaupt anwendbar ist. Darüber hinaus hatte die Vorinstanz die Klagebegründungsfrist nicht nur fernmündlich gewährt, sondern anschließend, nach einer Woche Reflexion, schriftlich bestätigt. Es handelte sich daher um eine seltene Ausnahme, dass der Kläger in die gerichtliche Fristverlängerung vertrauen durfte. Im vom VGH München entschiedenen Fall konnte von vornherein kein Vertrauensschutz in Anspruch genommen werden, da es sich bei der verlängerten Frist um die nach § 82 Abs. 2 VwGO richterlich gesetzte Frist handelte, die verlängert werden durfte. Die Klagebegründungsfrist nach § 6 Satz 1 UmwRG hatte das VG Regensburg gar nicht verlängert.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die strikte zehnwöchige Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 1 UmwRG verändert die prozessuale Praxis insbesondere bei umweltrechtlichen Anfechtungsklagen, aber auch bei Klagen gegen Baugenehmigungen, also bei „normalen“ Nachbarklagen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG). „An die Stelle der Amtsermittlung treten umfangreiche Darlegungs- und Beibringungslasten“ (Külpmann, NVwZ 2025, 529 mit Handlungsempfehlungen für ProzessvertreterInnen).

Mit Klageerhebung ist stets zu prüfen, ob die zehnwöchige Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 1 UmwRG gilt. Dies liegt in der Verantwortung der Prozessparteien. Vonseiten des Gerichts besteht keine Pflicht, auf die spezielle Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 1 UmwRG hinzuweisen und über die Folgen der Fristversäumnis, also die innerprozessuale Präklusion, zu belehren.

Wenn die zehnwöchige Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 1 UmwRG zur Anwendung kommt, reicht es nicht mehr, Klage zu erheben, den angegriffenen Bescheid beizufügen, Akteneinsicht zu beantragen und erst nach Akteneinsicht die Klage zu begründen. Die Klagebegründung ist ggf. auch ohne Akteneinsicht einzureichen. Entscheidend ist, die zehnwöchige Klagebegründungsfrist einzuhalten. Entschuldigungsgründe für die Fristversäumnis greifen nur im Ausnahmefall. Im Regelfall entschuldigen weder eine versehentlich gewährte Fristverlängerung durch das Gericht noch eine nicht gewährte oder unzureichende Akteneinsicht die Fristversäumnis.

So weit wie möglich ist innerhalb der zehnwöchigen Klagebegründungsfrist vorzutragen, unter welchen konkreten tatsächlichen Gesichtspunkten der Bescheid angegriffen werden soll (vgl. i.E. Külpmann, NVwZ 2025, 529). Die Beweismittel sind zu benennen. Die Klagebegründung muss sich zudem mit der angegriffenen behördlichen Entscheidung auseinandersetzen. Es reicht nicht, sich allein auf die in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Einwendungen zu beziehen (BVerwG, Beschl. v. 05.07.2023 - 9 B 7/23 Rn. 17). Vertiefender Vortrag ist nach Ablauf der Klagebegründungsfrist möglich. Laut VGH München können unter Umständen sogar Gutachten nach Ablauf der Klagebegründungsfrist vorgelegt werden.

Die Entscheidung des VGH München zeigt, dass auch Fristverlängerungsanträge anders formuliert werden sollten als bisher üblich (Külpmann, NVwZ 2025, 529, rät generell von Verlängerungsanträgen ab). Gilt die zehnwöchige Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 1 UmwRG, ist diese die maßgebliche Klagebegründungsfrist, gleich welche richterliche Frist nach § 82 Abs. 2 VwGO gesetzt wird. Soll die zehnwöchige Frist des § 6 Satz 1 UmwRG verlängert werden, ist dies im Fristverlängerungsantrag deutlich zu machen, indem ausdrücklich auf § 6 Satz 4 UmwRG Bezug genommen wird. Ergänzend ist darzulegen, dass die gesetzliche Voraussetzung für eine Fristverlängerung vorliegt, der Kläger also im Verwaltungsverfahren keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Im Fall von Drittanfechtungsklagen kann auch nicht damit gerechnet werden, dass Gerichte von einer Präklusion des Klagevortrags absehen, weil sie mit geringem Aufwand den Prozessstoff auch ohne Mitwirkung eines Klägers selbst ermitteln können (§ 6 Satz 3 UmwRG i.V.m. § 87b Abs. 3 Satz 3 VwGO). Zu Recht weist das BVerwG darauf hin, dass es (im Regelfall) nicht Aufgabe des Gerichts sei, den Sachverhalt zu ermitteln (BVerwG, Beschl. v. 05.07.2023 - 9 B 7/23 Rn. 17).